

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 18.12.2002

Drucksache Nr.: **02/0503**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 19.02.2003

Betreff:

Erhöhung des Wasserpreises im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.01.2003

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird entschieden:

„Der Vertreter der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin wird beauftragt, der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates vom 17.12.2002 zuzustimmen, den Wasserverkaufspreis mit Wirkung ab dem 01.01.2003 von bisher 1,48 € auf 1,54 €, demnach um 0,06 € pro Kubikmeter, anzuheben. Der Wasserpreis ist ein Nettopreis, zu dem jeweils die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (von derzeit 7 %) noch hinzuzurechnen ist.“

Bürgermeister

Ratsmitglied

Problembeschreibung/Begründung:

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin vom 04.12.1998 ist letztmalig der Arbeitspreis (Wasserpreis) angehoben und seinerzeit mit Wirkung ab dem 01.01.1999 auf netto 2,90 DM festgesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt ist der Wasserpreis stabil geblieben, er konnte sogar, wie alle übrigen Tarifpreise der Gesellschaft auch, im Zuge der Währungsumstellung auf Euro durch Abrundung auf 2 Cent-Stellen leicht gesenkt und ab dem 01.01.2002 auf netto 1,48 € festgesetzt werden. Im gleichen Zeitraum haben sich die Aufwendungen im Bereich der Sach- und Personalkosten ständig weiter erhöht. Dies trifft insbesondere auf die Bezugspreise für das vom Wahnachtalsperrenverband bezogene Trinkwasser zu, die seit 1999 bis heute von netto 1,02 DM auf 1,18 DM (0,6015 €) und damit um rund 15,7 % gestiegen sind. Begründet ist diese Erhöhung insbesondere durch die getätigten hohen

Investitionen des Wahnachtalsperrenverbandes. Aufgrund des anhaltenden Trends zum Wassersparen sowie durch eine nur verhaltene Neubautätigkeit im Versorgungsgebiet stagniert der Wasserverkauf der Gesellschaft bzw. er ist leicht rückläufig. Diese Auseinanderentwicklung von Aufwendungen und Erträgen bei hohem Fixkostenanteil ist allein durch Maßnahmen des Kostenmanagements nicht weiter aufzufangen. Soll der Vorgabe des Aufsichtsrates entsprochen werden, dass Wirtschaftspläne so aufzustellen sind, dass sie ausgeglichen sind und dabei die Erwirtschaftung des Mindestgewinns sowie der Konzessionsabgabe in voller Höhe ermöglichen, ist für das Jahr 2003 eine Anpassung des Wasserpreises unumgänglich.

Da die Sitzung des Aufsichtsrates am 17.12.2002 stattgefunden hat und die Gesellschafterversammlung für den 18.12.2002 terminiert ist und dazwischen keine Sitzung des Rates mehr stattfinden konnte, ist der Beschluss im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW zu fassen.

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen ☐ Verw. ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle
im ☐ Haushalt
zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.